

## ***Richtlinien für die Abwicklung der Übergangspflege ab 01.09.2015***

### **Präambel Ziel der Übergangspflege/-betreuung**

Die Übergangspflege/-betreuung ist das Angebot einer Pflege und/oder Betreuung bis zu 28 Tagen. Sie soll eine Überbrückungshilfe nach der Akutbehandlung in einem Krankenhaus sein.

Die Übergangspflege/-betreuung erfolgt in einer nach dem Kärntner Heimgesetz - K-HG, LGBl. Nr. 85/2013 i.d.g.F. bewilligten Pflege – und Betreuungseinrichtung oder in einer Einrichtung nach § 16 (2) a leg.cit.(Alternativer Lebensraum).

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Land Kärnten leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie an Personen, die in einem Pflegeheim oder einem alternativen Lebensraum im Bundesland Kärnten Übergangspflege/-betreuung in Anspruch nehmen, eine Förderung analog § 9 Abs. 2 Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 15/2007 i.d.g.F.
- (2) Auf die Gewährung einer Übergangspflege/-betreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Von der Übergangspflege ausgeschlossen sind pflegebedürftige Personen, welche nach Maßgabe der Richtlinien für die Kurzzeitpflege eine solche in Anspruch nehmen könnten.

### **§ 2 Grundsätze der geförderten Übergangspflege/-betreuung**

- (1) Die Inanspruchnahme der Übergangspflege/-betreuung erfolgt über Antrag bzw. mit Zustimmung des Pflegebedürftigen oder seines gesetzlichen, vertraglich oder gerichtlich bestellten Vertreters.
- (2) Der Aufenthalt erfolgt in Pflege – und Betreuungseinrichtungen, welche aus pflegfachlicher Sicht zur bedarfsgerechten Betreuung im Einzelfall geeignet sind, wobei die Zuweisung des Übergangspflege- oder Betreuungsplatzes ausnahmslos durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen, nach Maßgabe von freien Pflege – und Betreuungsplätzen erfolgt.

- (3) Bei pflegebedürftigen Personen ab der Pflegestufe 4 muss für die Inanspruchnahme einer Übergangspflege ein über die bestehende Pflegestufe hinaus vorübergehend erhöhter Pflegebedarf bestehen und nachgewiesen werden.

### **§ 3 Fördervoraussetzungen**

- (1) Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen, fördert die Übergangspflege, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Eine Entlassung in häusliche Pflege ist mangels adäquater pflegerischer Versorgung noch nicht möglich und
  - die dauernde (erhöhte) Pflegebedürftigkeit voraussichtlich nicht gegeben ist.
- (2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis bestimmt sich nach § 4 Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBL Nr. 15/2007 i.d.g.F., wobei der Pflegebedürftige seinen Hauptwohnsitz, bei Fehlen eines solchen den tatsächlichen Aufenthalt, in Kärnten haben muss und zu einem mehr als viermonatigen Aufenthalt im Bundesland berechtigt sein muss.

### **§ 4 Antragsunterlagen**

- (1) Folgende Unterlagen sind beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen, einzureichen:
- ausgefüllter Antrag auf Förderung der Übergangspflege laut Anlage A und
  - Bestätigung, dass die pflegebedürftige Person mangels adäquater pflegerischer Versorgung noch nicht nach Hause entlassen werden kann (Indikationsliste, sonstige geeignete Unterlagen des Entlassungsmanagements der Krankenanstalten oder des pflegfachlichen Casemanagements der Abteilung 5-Gesundheit und Pflege).
- (2) Die Gewährung der Übergangspflegeförderung erfolgt durch schriftliche Zusage nach Maßgabe der vorhandenen freien Plätze an den Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter/Vorsorgebevollmächtigten/Sachwalter zu Händen des Entlassungsmanagements der Krankenanstalten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der vorgesehenen Pflege-/Betreuungseinrichtung.

### **§ 5 Eigenleistung**

- (1) Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme der Übergangspflege hat der Pflegebedürftige bzw. dessen gesetzlicher, vertraglicher oder gerichtlich bestellter Vertreter (Vorsorge-bevollmächtigter/Sachwalter) 1/30 von 80 % seines monatlichen Einkommens sowie 1/30 von 100 % des Pflegegeldes an das Land Kärnten als Kostenbeitrag für jeden Tag bezahlen. Dieser wird vom Heimbetreiber vereinnahmt.

- (2) Als Einkommen ist das monatliche Nettoeinkommen zu verstehen. Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht zum Einkommen zählen über das jeweilige zuerkannte Pflegegeld hinausgehende Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen und Wohnbeihilfen.
- (3) Nicht zum Einkommen zählen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen und Wohnbeihilfen.
- (4) Der Kostenbeitrag wird vom Heimbetreiber, in dessen Einrichtung die Übergangspflege in Anspruch genommen wird, im Auftrag des Landes berechnet, eingehoben und an das Land Kärnten im Zuge der Rechnungslegung als teilweiser Kostenrückerersatz für den Aufenthalt weitergeleitet. Für die Berechnung der Eigenleistung hat die pflegebedürftige Person bzw. dessen gesetzlicher Vertreter/Vorsorgebevollmächtigter/Sachwalter dem Heimbetreiber das aktuelle Einkommen und den Pflegegeldbezug nachzuweisen.

## **§ 6 Formblatt**

Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Übergangspflege“ gemäß den Richtlinien der Kärntner Landesregierung (Anlage A) stellt einen integrierten Bestandteil der Richtlinien dar.

## **§ 7 Rückersatzpflicht**

Sollte die Übergangspflege in eine Langzeitpflege übergehen, so sind bei Einbringung eines Antrages auf Kostenübernahme und positiver Erledigung die Kosten abzüglich der bereits getätigten Eigenleistungen für den Heimaufenthalt vom Eintrittstag an nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47, 48 und 49 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes zu ersetzen. Dasselbe gilt bei einer Pflegeheimaufnahme, wenn zwischen dem Austritt aus dem Pflegeheim und dem Wiedereintritt weniger als zwei Monate vergangen sind.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien gelten für Heimeintritte ab 01.09.2015.